



EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT  
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE  
 DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

1600/70  
 /wi

Ihre Referenz:  
 B.51.13.92.2. UW.

Zermatt, den 24. August 1944.

An den Vorsteher des Eidg. Politischen Departements,

B e r n  
 POLITISCHES DEPARTEMENT  
 29.AUG 1944 096347  
 REF B.51.13.92.2.

*M. Steck*  
*29/8*  
*31 AUG 44*  
*je le monst*  
*30.8/2*  
*unreconnu*  
 Sehr geehrter Herr Bundesrat,

Ich habe die Ehre, Ihnen den Empfang Ihres Briefes vom 16. August 1944 mit zwei Ausfertigungen der französischen Uebersetzung des aide-mémoire der 12 anglo-amerikanischen Journalisten zu bestätigen.

Das letztere wird unsere ganze Aufmerksamkeit finden.

Eine Ausfertigung ist dem Chef der Abteilung Presse und Funkspruch zur Vernehmlassung zugestellt worden.

Jetzt schon erlaube ich mir aber, höflich darauf aufmerksam zu machen, dass wir den im aide-mémoire enthaltenen Anregungen und Wünschen kaum näher treten können, solange die im offenen Brief der zwölf Journalisten (wie er einzelnen Schweizerzeitungen zugestellt und veröffentlicht worden ist) enthaltenen Ehrverletzungen nicht zurückgenommen worden sind.

Die schweizerische Verwaltung hat bis jetzt in der ganzen Welt als sauber gegolten. Diesen guten Ruf haben wir ihr zu erhalten. Da-s ist unsere Pflicht.

Die zwölf Journalisten, wovon neun Ausländer, ein Doppelbürger und zwei Schweizer, die für fremdes Geld arbeiten, nehmen sich heraus, die Abteilung Presse und Funkspruch der "Günstlingswirtschaft" zu bezichtigen. Entweder ist dieser schwere Vorwurf berechtigt und dann werden die schuldigen Offiziere unter Anwendung entsprechender Sanktionen sogleich entlassen; oder der Vorwurf ist unbegründet und dann handelt es sich um eine schwere Ehrverletzung, die bestraft werden muss.

Solange diese Angelegenheit nicht erledigt ist, kann keine Rede davon sein, dass wir uns mit Wünschen und Anregungen dieser Herren beschäftigen. Wir können sie wohl intern prüfen. An eine Verwirklichung ist aber nicht zu denken.

Die Herren hätten es nun freilich in der Hand, die Angelegenheit abzukürzen, wenn sich der Verfasser des Briefes stellen und die Verantwortung übernehmen würde.

Im Laufe des gegen die Redaktion der "Nation" eingeleiteten Verfahrens wird ja der Verfasser zweifellos festgestellt werden. Wir haben Zeit und können warten. Wenn aber den Herren daran gelegen ist, konstruktiv zu arbeiten und allfällige Verbe-



- 2 -

serungen, sofern solche wirklich nötig und möglich sind, anzustreben, dann müssen zuerst die Schäden, die durch die schweren Ehrverletzungen des offenen Briefes angerichtet worden sind, beseitigt werden.

Ich zweifle nicht daran, dass Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, für dieses Vorgehen Verständnis haben.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich nicht unterlassen, Ihnen für Ihre Bereitwilligkeit, die Sie im zweitletzten Absatz Ihres Briefes vom 16. August aussprechen, verbindlichst zu danken. Ich mache von diesem Anerbieten gerne Gebrauch und bitte Sie, mir Ihre "réflexions et suggestions" bekanntzugeben.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement

*M. Lugin*

*Oh! non  
je n'ai pas  
partagé  
de J. et P.  
par P. d'A.*